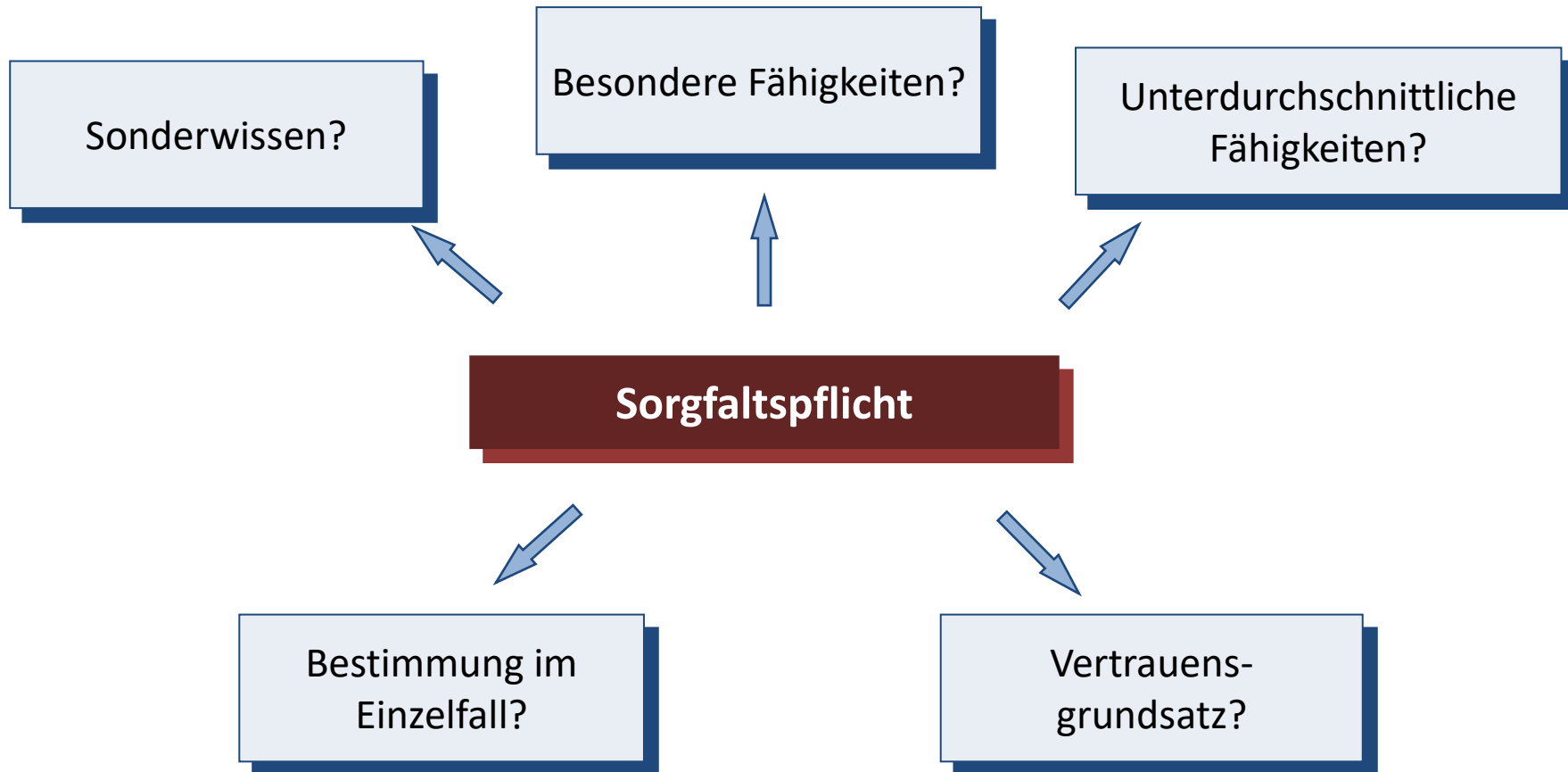




# 2

## Fahrlässigkeit II

# Probleme des Sorgfaltsmaßstabs



## Ausschlussgründe (Fallgruppen)

- Unbeherrschbarkeit der Gefahr
- Erlaubtes Risiko
- Risikoverringerung
- Freiverantwortliche Selbstgefährdung/  
-schädigung des Opfers (bzw.  
einverständliche Fremdgefährdung)
  
- Atypischer („**unvorhersehbarer**“)  
Kausalverlauf
- Rechtmäßiges Alternativverhalten/  
**Pflichtwidrigkeitszusammenhang**
- Eigenverantwortliches  
**Dazwischentreten eines Dritten**  
(„Unterbrechung des Kausalverlaufs“)
  
- **Schutzzweck der Norm**



1.  
**Schaffung/ Erhöhung  
eines rechtlich  
missbilligten Risikos  
durch Tathandlung**
  
2.  
a)  
**Realisierung im  
tatsächlich eingetretenen  
Erfolg**  
  
b)  
**Nicht außerhalb des  
Schutzbereichs der  
Norm**



## „Myokarditis-Fall“ (BGHSt 21, 59):

Zahnarzt A zog der X unter Vollnarkose (Chloräthyl) zwei Backenzähne. Dabei verstarb sie an Herzversagen. Obwohl sie ihm vorher mitgeteilt hatte, dass sie „etwas am Herzen“ habe, hatte er weder eine internistische bzw. kardiologische Voruntersuchung veranlasst noch einen Anästhesisten hinzugezogen. Bei einer entsprechenden Voruntersuchung wäre der Herzfehler möglicherweise entdeckt und so der Tod vermieden worden. Jedenfalls aber wäre die Frau wegen der durch die internistische Untersuchung verursachten Verzögerung der Zahnbehandlung erst später verstorben.

X litt an starker Fettsucht und, wie die Obduktion ergab, an einer chronischen Entzündung des Herzmuskels, einer sog. isolierten Myokarditis, bei der das verwendete Narkotikum konterindiziert, eine Narkose aber auch sonst mit erhöhten Gefahren verbunden war.

**Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB?**

# „Myokarditis-Fall“



## A. Fahrlässige Tötung durch Vornahme der Zahnbehandlung (§222 StGB)

### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tod eines anderen Menschen: (+), X
2. Kausalität (+)
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei obj. Vorhersehbarkeit  
(+), da die Operation im Hinblick auf die Anamnese ohne Beiziehung eines Internisten, Kardiologen bzw. Anästhesisten nicht hätte vorgenommen werden dürfen  
und  
Erfolgseintritt (auch schon im Hinblick auf den pauschalen Hinweis auf Herzprobleme) nicht außerhalb der Lebenserfahrung lag
4. Objektive Zurechnung  
(P): Pflichtwidrigkeitszusammenhang  
(P): Schutzzweckzusammenhang



# Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Fehlt, wenn der Erfolg **auch bei sorgfältigem Verhalten** eingetreten wäre

## Probleme:

- Vergleich mit „völlig gewissenhaftem“ oder „nur gerade noch nicht sorgfaltswidrigem“ Verhalten?
- Hätte der Erfolg „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ausbleiben müssen (= streng tatsächliche Betrachtung mit *in dubio pro reo*) oder genügen bereits schwächere Anhaltspunkte für ein mögliches Ausbleiben (= normativierende Betrachtung; letztlich Erweiterung der Sorgfaltspflicht, da schon früher Anlass zu besonderer Sorgfalt)
- Ferner: Figur stammt aus (Straßen-)Verkehrsstrafrecht. Ist sie allgemein (z.B. auch ins Arztstrafrecht übertragbar?)

**BGH:** Entscheidend, ob bei medizinisch korrekter Behandlung keine Lebensverkürzung eingetreten wäre

## Hier:

- Ernsthafte Möglichkeit, dass Risiko auch bei Untersuchung unerkannt geblieben und Patientin gestorben wäre
- Untersuchung hätte Tod aber **hinausgezögert**

# Schutzzweckzusammenhang



Der (konkret) eingetretene Erfolg ist nur dann als tatbestandsmäßig herbeigeführt zuzurechnen, wenn die verletzte (Sorgfalts-)Norm (zumindest auch) den Zweck hat, Erfolge wie diesen (konkret eingetretenen) zu verhindern

→ im „**Myokarditis-Fall**“:

Pflicht zur Hinzuziehung von Facharzt (Internist oder Anästhesist) dient nicht dem Zweck, die Vornahme der OP nur hinauszuzögern

→ Spätestens Schutzzweckzusammenhang (-)

(Im Fall war allerdings nicht geprüft worden, ob eine Vollnarkose für die vorgenommene Behandlung evtl. grds. übertrieben war.)



# Pflichtwidrigkeit in rechtswidrigem Zustand

## Problemkonstellation nach BGH NJW 1971, 388:

- Trunkenheitsfahrt  
und  
grds. zulässige Geschwindigkeit, für den Zustand aber zu schnell
- Unfall wäre auch für nüchternen Fahrer unvermeidbar gewesen
- Doch wenn die Geschwindigkeit der Trunkenheit (der verlangsamten Reaktionsfähigkeit) angepasst worden wäre, hätte der Unfall sich vermeiden lassen

## Große Teile der Lehre:

- Trunkenheitsfahrt sorgfaltspflichtwidrig, aber kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang
- Wer verpflichtet ist, gar nicht zu fahren, kann nicht verpflichtet sein, langsam zu fahren.

**BGH:** In unangepasster Geschwindigkeit liegt weitere Pflichtwidrigkeit, bzgl. dieser besteht auch ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang



# Fahrlässigkeit

## Fallbeispiele



**Fall 1:** A fährt B versehentlich an und verletzt ihn.

**Fall 2:** A rempelt B aus Unachtsamkeit an und verletzt ihn.

A war die nötige Aufmerksamkeit wegen einer Krankheit nicht möglich. Der Unfall ereignet sich, als A auf dem Weg zu einem notwendigen Arztbesuch war.

**Fall 3:** A kramt während der Fahrt in seinem Handschuhfach. Deshalb sieht er weder B noch den Zebrastreifen, auf dem dieser die Straße ordnungsgemäß überquert. B wird vom Fahrzeug des A erfasst und verletzt.

**Fall 4:** A fährt in einer 30-Zone 60 km/h. Als B die Straße plötzlich unmittelbar vor ihm überquert, kann er nicht einmal mehr beginnen, zu bremsen, ehe sein Fahrzeug B erfasst und verletzt. Hätte A alle Verkehrsregeln eingehalten, hätte sich der Unfall ebenso zugetragen.

**Fall 5:** A fährt in einer 30-Zone 60 km/h. Der Fahrtwind wirbelt nasses Laub auf, auf dem B später ausrutscht und sich verletzt. Hätte A alle Verkehrsregeln eingehalten, wäre der Bürgersteig frei von Laub geblieben und B unverletzt.

# Fahrlässigkeit

## Fallbeispiele



**Fall 1:** A fährt in einer 30-Zone 60 km/h. Der Fahrtwind wirbelt passendes Laub auf, auf dem B stehen eingeklemmt, wäre der Bürgersteig frei von Laub gebrechen und B unverletzt.  
§229 (-); Sorgfaltspflichtverletzung fehlt

**Fall 2:** A rammt B mit dem Heck seines PKW an einer Kreuzung an. B wird verletzt. A ist nicht möglich. Der Unfall ereignet sich, als A auf dem Weg zu einem notwendigen Arztbesuch war.  
§229 (-); Erfolg individuell („subjektiv“) unvermeidbar; str., ob dadurch TB oder nur Schuld ausgeschlossen

**Fall 3:** A kramt während der Fahrt in einem Handkoffer. Deshalb sieht er weder B noch den Zebrastreifen, als B den Fußweg gemäß überquert. B wird vom Fahrzeug des A erfasst und verletzt.  
§229 (+)

**Fall 4:** A fährt in einer 30-Zone 60 km/h. Als B die Straße plötzlich unmittelbar vor ihm überquert, erfasst B sein Fahrzeug B. Er hätte sich der Unfall ebenso zugetragen.  
§229 (-); Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlt

**Fall 5:** A fährt in einer 30-Zone 60 km/h. Der Fahrtwind wirbelt passendes Laub auf, auf dem B stehen eingeklemmt, wäre der Bürgersteig frei von Laub gebrechen und B unverletzt.  
§229 (-); Risiko- bzw. Schutzzweckzusammenhang fehlt